

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE) vom 22.04.2021

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/4113 -

Betr.: Neufassung der APO-AH: Verschärfung oder Verbesserung)?

Einleitung für die Fragen:

Nach Protest und Widerspruch zog die Behörde für Schule und Berufsbildung ihre Vorlage einer neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife letzte Woche zurück. Besonders die Benachteiligung leistungsschwächerer Schüler:innen war von Elternräten und Schulleitungen kritisiert worden. Schlechtestenfalls hätten die Verschärfungen allein den Dünkel der Hamburger Elite befriedigt, statt in der Sache positive Veränderungen zu bringen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

In ihrem sogenannten „Positionspapier“ vom 27. August 2018 hatte die Vereinigung der Leitungen Hamburger Gymnasien und Studienseminare (VLHGS) u. a. die Erhöhung der allgemeinen Anforderungen in der Abiturprüfung durch Herabsetzung der Zahl der maximalen Unterkurse, Heraufsetzung der einzubringenden Kurse, Schärfung der Leistungsanforderungen und Einführung eines externen Korrekturverfahrens gefordert.

Diese Forderung hat die Bürgerschaft aufgegriffen und am 25. September 2019 in der Drs. 21/18362 „Rahmenvereinbarungen zur Sicherung des Schulstrukturfriedens“ u. a. beschlossen, die Zahl der einzubringenden Oberstufenkurse nach dem Vorbild vieler anderer Länder auf 40 zu erhöhen. Auch soll das Prüfungsgespräch in der Präsentationsprüfung zeitlich und in Bezug auf die Bewertungsanteile gegenüber der reinen Präsentation gestärkt werden, um leistungsgerechtere Prüfungsnoten zu erreichen. Das Ziel war nicht, den „Dünkel der Hamburger Eliten“ zu befriedigen, sondern eine breitere Allgemeinbildung und eine leistungsgerechtere Abiturnote zu erzielen.

Der Senat ist in der Pflicht, an ihn gerichtete Ersuchen der Bürgerschaft umzusetzen. Mit dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) sollten die o. g. Maßnahmen des Schulstrukturfriedens umgesetzt werden, mit denen die Vergleichbarkeit und die Qualität des Hamburger Abiturs weiter verbessert werden sollen. U. a. sollte die Anzahl der in Block 1 der Gesamtqualifikation einzubringenden Semesterergebnisse auf 40 erhöht werden. Die Zensuren dieser Kurse prägen zwei Drittel der Abiturnote. Bundesweit besteht zurzeit ein Korridor von mindestens 32 und maximal 40 Kursen, die die Schülerinnen und Schüler in das Abitur einbringen müssen. Die Länder regeln diese Vorgaben unterschiedlich. In Hamburg werden zurzeit 32 bis 40 Kurse in das Abitur eingebracht.

Im Rahmen der am 9. Februar 2021 in Kraft getretenen Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen sind die Länder verpflichtet, ihre Rahmenvorgaben zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe weiter anzugleichen. Siehe https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2020/2020_10_15-Laendervereinbarung-gemeinsame-Grundstruktur.pdf.

Insbesondere ist eine genaue Anzahl verpflichtend zu belegenden und in die Gesamtqualifikation einzubringender Fächer einschließlich ihrer Gewichtung festzulegen. Angesichts dieser neuen Entwicklung auf Bundesebene hat die für Bildung zuständige Behörde nunmehr entschieden, die Ergebnisse der Beratungen in der Kultusministerkonferenz (KMK) abzuwarten und die geplante Änderung der APO-AH zurückzustellen.

Damit werden auch die geplanten Veränderungen hinsichtlich des Faches Politik-Gesellschaft-Wirtschaft (PGW) sowie der Einführung einer Wahloption bezüglich einer zweiten Fremdsprache oder einer zweiten Naturwissenschaft ausgesetzt. Die Überlegungen werden in der Überarbeitung der APO-AH neu aufgegriffen, nachdem die KMK-Beschlüsse dazu getroffen hat.

Ausgenommen davon ist zum einen die von der Bürgerschaft beschlossene Änderung bei der Präsentationsprüfung. Während bisher jeweils 15 Minuten der 30-minütigen Prüfungszeit für die Präsentation und das Fachgespräch vorgesehen waren, sind für die Präsentation nunmehr ein Drittel der Prüfungszeit (zehn Minuten) vorgesehen und das Fachgespräch wird auf zwei Drittel der Prüfungszeit (20 Minuten) ausgeweitet. Anders als in der klassischen mündlichen Prüfung mit 30-minütiger Vorbereitungszeit kann der Prüfling in der Präsentationsprüfung die Ergebnisse einer vertieften Auseinandersetzung mit der Aufgabenstellung zeigen. Für die sichere Beurteilung der Differenziertheit seines Fachwissens, seiner Analysefähigkeit und seiner Fähigkeit zur Transferleistung bildet vor allem das der Präsentation folgende Fachgespräch die nötige Grundlage.

Ferner werden zukünftig die Schülerinnen und Schüler an den Stadtteilschulen im Vorsemester eine zusätzliche Stunde Mathematik-Unterricht erhalten. Bislang wurden vier Stunden pro Woche unterrichtet, künftig sind es fünf. Diese Maßnahme geht auf eine Empfehlung der Mathematik-Expertenkommission zurück. Die Kommission hatte die bereits eingeleitete Erhöhung der Zahl der Mathematik-Unterrichtsstunden in den Klassen 5 bis 8 der Stadtteilschulen begrüßt, regte jedoch an, auch in der 11. Jahrgangsstufe der Stadtteilschulen mehr Mathematikunterricht zu erteilen, um den großen Leistungsunterschied zu den Gymnasien auszugleichen. Siehe <https://www.hamburg.de/11904704>. Anders als in der Vorbemerkung dargestellt, dient diese Regelung ausdrücklich der Erhöhung der Bildungsgerechtigkeit.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Auf welche Art und Weise wird die durch den Schulsenator jüngst geäußerte Sorge um das Wohlergehen und die Gesundheit der Schüler:innen in die Neufassung der APO-AH einfließen?*

Die Gegenstände, die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu regeln sind, legt § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes fest. Fragen des Wohlergehens und der Gesundheit sind sehr wichtig, werden aber nicht im Rahmen der APO-AH geregelt.

Frage 2: *Wie bewertet der Senat/die zuständige Behörde ein Zentralabitur? Auf welche Art und Weise rekurrieren die behördlichen Bestrebungen zur Neufassung der APO-AH mit dem Ziel eines bundesweiten Zentralabiturs?*

Die Vergleichbarkeit der Abiturergebnisse unter den Ländern zählt zu den spezifischen Qualitätsmerkmalen der gymnasialen Oberstufe. Die anhaltenden öffentlichen Debatten, z. B. über die unterschiedlichen Rahmenvorgaben für den Erwerb des Abiturs und die Vergleichbarkeit der Abiturnoten, und nicht zuletzt das Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Vergabe der Medizinstudienplätze vom 19. Dezember 2017 zeigen, dass Handlungsdruck besteht, um hier zu einer größeren Vergleichbarkeit der Ergebnisse zwischen den Ländern zu kommen. Den Rahmen für die Steigerung der Vergleichbarkeit und den ländergemeinsamen Prozess der Qualitätsentwicklung bildet die „Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ – im Folgenden: KMK-Oberstufen-Vereinbarung, siehe https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1972/1972_07_07-VB-gymnasiale-Oberstufe-Abiturpruefung.pdf.

Diese Vereinbarung ist mit der APO-AH umzusetzen, um die bundesweite Anerkennung der in Hamburg erworbenen Allgemeinen Hochschulreife nicht zu gefährden.

Frage 3: *Die Kürzung der Präsentationszeit von 15 auf 10 Minuten bedeutet eine Verschärfung, da die Schüler:innen in den zwei Wochen, die sie Zeit zur Vorbereitung haben, den gleichen Inhalt in kürzerem Umfang präsentieren müssen, zugleich jedoch durch die Ausweitung des Fachgesprächs von 15 auf 20 Minuten, einer ausgedehnten Befragung ausgesetzt sind. Welche pädagogischen und didaktischen Gründe liegen/lagen dieser Entscheidung zugrunde?*

Frage 4: *Mit der Erhöhung der 40 Kurse, die in die Benotung einfließen, verringert sich durch die Wahlmöglichkeit der Schüler:innen zwischen erweiterten und grund-*

genden Kursen. Zudem wird dadurch die Stundentafel der Oberstufe verkompliziert, der Doppelstundencharakter des Unterrichts untergraben, die Kooperation zwischen den Schulen erschwert, eine Neuzusammenstellung von Profilen erforderlich und die Schüler:innen laufen Gefahr, überlastet zu werden. Welche pädagogischen und didaktischen Gründe liegen/lagen für diese Entscheidung der Neugestaltung vor?

Die Änderungen entsprechen dem Ersuchen der Bürgerschaft „Rahmenvereinbarungen zur Sicherung des Schulstrukturfriedens“, siehe Drs. 21/18362. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- Frage 5:** *Die Stärkung des Bereichs der politischen Bildung im Fachbereich PGW sehen wir als dringend geboten an; jedoch ist zu befürchten, dass eine Verpflichtung der Wahl dieses Faches zu einer Pflichtleistung nicht zu einer lebendigen Auseinandersetzung führen wird. Weiterhin müssten die Bildungs- und Lehrpläne geändert werden und an anderer Stelle Unterrichtszeit verkürzt werden. Welche pädagogischen und didaktischen Gründe liegen/lagen für diese Entscheidung der Neugestaltung vor?*
- Frage 6:** *Die Betonung von Sprachunterricht macht es für Schüler:innen der Stadtteilschulen komplizierter in die Oberstufe zu wechseln. Welche pädagogischen und didaktischen Gründe liegen/lagen vor, einen solchen Flaschenhals zu schaffen?*
- Frage 7:** *In der Ausweitung der naturwissenschaftlichen Fächer werden die musisch-künstlerischen Fächer geschwächt. Dies schränkt die Neigungsvielfalt der Schüler:innen massiv ein. Welche pädagogischen und didaktischen Gründe liegen/lagen für diese Entscheidung vor?*

Die ursprünglich vorgesehen Änderungen in der APO-AH wurden zurückgestellt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- Frage 8:** *Insgesamt wirft der Zeitpunkt einer Neufassung der APO-AH Fragen auf, da ihre weitreichenden Veränderungen dringend benötigte Ressourcen der Schulen für die Umsetzung binden und zugleich auch die Schüler:innen, die durch die Aussetzung des Unterrichtsgeschehens massiv benachteiligt werden, vor enorme Herausforderungen stellen würde. Welche inhaltlichen Gründe liegen/lagen vor, die APO-AH zum jetzigen Zeitpunkt neu fassen zu wollen?*

Siehe Vorbemerkung.

- Frage 9:** *Auf welche Art und Weise kommt die Neufassung der APO-AH bzw. deren nun geplante Neuauflage dem Auftrag des Senats/der Schulbehörde entgegen, Bildungsgerechtigkeit abzuschaffen und das Bildungssystem entlang der UN Kinderrechtskonvention und der UN Konvention über die Rechte behinderter Menschen auszurichten?*

Die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen definierten Vorgaben für Unterricht und Prüfungen gelten für alle Schülerinnen und Schüler in dem Bildungsgang, den sie jeweils durchlaufen, grundsätzlich in gleicher Weise. Bildungsgerechtigkeit bedeutet insoweit auch, dass alle Schülerinnen und Schüler zu den gleichen Bedingungen unterrichtet und geprüft werden. Die geplanten Änderungen der APO-AH widersprechen diesem Verständnis ebenso wenig wie die bereits bestehenden Regelungen. Soweit bei Schülerinnen und Schülern aufgrund eines festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfs von besonderen Bedürfnissen hinsichtlich ihres Lernens oder einer Prüfungsteilnahme auszugehen ist, erhalten diese vielfältige zusätzliche Unterstützung, z. B. in Form des Nachteilsausgleichs. Dies ist in der geltenden Fassung der APO-AH bereits angemessen geregelt und war nicht Gegenstand der geplanten Überarbeitung. Im Übrigen wird der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Ebene des Schulsystems durch ein umfassendes Angebot sowohl inklusiver Unterstützung und Förderung als auch durch spezielle Sonderschulen Rechnung getragen.